

**14.09.98**

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

VP - In

zu **Punkt ...** der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Übermittlung von Meldungen  
über die zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge  
(Zulassungsdaten-Übermittlungsvorschrift)

**A**

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes  
mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte  
"durch maschinelle Datenübertragung"  
durch die Worte  
"über Telekommunikationsnetze"  
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zur Überschrift des § 4 und Absatz 1

In der Überschrift zu § 4 und in Absatz 1 sind  
jeweils die Worte  
"auf maschinell lesbaren Datenträgern"

**Ausgeliefert am 14. SEP. 1998**

(noch Ziff. 2)

durch die Worte

"in Form von automatisierten Dateien auf Datenträgern"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Regelung einer Datenübermittlung in Form von maschinenlesbaren Vordrucken (OCR oder Strichcodes) ist offensichtlich nicht beabsichtigt, so daß mit der Änderung eine Konkretisierung erfolgt.

3. Zu § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1

a) In § 9 Abs. 1 ist Satz 1 zu streichen.

b) § 10 Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung sollten auch Verwaltungsvorschriften möglichst knapp gehalten werden. Die Aussage in § 9 Abs. 1 Satz 1 ist eine Selbstverständlichkeit. Die eigentliche Regelung im Satz 2 ist auch ohne den vorangestellten Satz 1 verständlich.

zu Buchstabe b:

Die Verantwortlichkeit der Absender und Empfänger für die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen im eigenen Bereich ergibt sich bereits unmittelbar aus dem BDSG bzw. den Datenschutzgesetzen der Länder ggfs. in Verbindung mit danach vorgeschriebenen Vereinbarungen mit Auftragsdatenverarbeitern. Eine Regelung in den Verwaltungsvorschriften, die ohnehin nur die öffentlichen Stellen bindet, ist daher entbehrlich.

**B**

4. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.